

Satzung

Für den Turnverein von 1860 Neuhaus (Elbe) e. V. vom 25.04.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein von 1860 Neuhaus (Elbe)“ und die Bezeichnung „e. V.“ (eingetragener Verein), abgekürzt „TV Neuhaus“.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuhaus (Elbe).
3. Der Verein knüpft mit seinem Namen an die Tradition des 1860 in Neuhaus gegründeten Turnvereins an und ist am 12.05.1990 aus der BSG (Betriebssportgemeinschaft) Traktor Neuhaus hervorgegangen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. v. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Neuhaus und der Umgebung.
2. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
3. Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheits- und umweltbewusstes Verhalten zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern.
2. Jede Abteilung muss im Vorstand vertreten sein.
3. Das Vereinsleben vollzieht sich in der Regel in den Abteilungen. Diese wählt eine Abteilungsleitung aus mindestens drei Mitgliedern und schlagen ihre Kandidaten für den Vorstand vor.
4. Der Verein ist in Neuhaus (Elbe) tätig. Den Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend arbeitet er auch in den umliegenden Orten bzw. mit anderen Vereinen zusammen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Erwachsene, Jugendliche ab 14 Jahren und Kinder werden. Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragssteller die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Antragssteller unter 18 Jahren haben auf dem Antrag das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
5. Wird der Antrag durch den Vorstand abgelehnt, hat der Antragssteller die Möglichkeit des Einspruchs. Über den Antrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragssteller im Antrag angegeben hat.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und tritt zum Ende des

Folgemonats in Kraft. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt bzw. keine Mitgliedsbeiträge mehr zahlt.

10. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede Abteilung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Das einspruchserhebende Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung anzuhören.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Vereinseigene Sachen sind zurückzugeben.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des TV Neuhaus und in Aushängen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl der Kassenprüfer. Jährlich scheidet einer der beiden Kassenprüfer aus und jeweils ein neuer wird dazu gewählt.
 - Alle zwei Jahre Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung der Beiträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen notwendig. Dies gilt auch bei Änderungen der Ziele und Aufgaben des Vereins.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

§ 6 Wählbarkeit des Vorstandes und der anderen durch Satzung bestimmten Organe sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt, desgleichen die Kassenprüfer. Die Wahl kann nach Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung in Blockwahl erfolgen. Hat die Mitgliederversammlung mehr als drei Vorstandsmitglieder gewählt, wählen die Vorstandsmitglieder anschließend aus ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n sowie den/ die Kassenwart/in.
2. Die Abteilungsleitungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der auf den Abteilungsversammlungen anwesenden Mitgliedern gewählt.
3. Der Vorstand führt im Auftrage der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte und legt Rechenschaft ab. Er koordiniert die Arbeit aller Abteilungen.
4. Die Abteilungsleitungen beraten und klären, soweit möglich, alle in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung gehörenden Probleme. Sie wenden sich mit Anliegen ihrer Abteilungen an den Vorstand. Sie setzen die im Vorstand gefassten Beschlüsse in ihren Abteilungen durch.
5. Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Finanzierung, einschließlich Beitragszahlung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Gewährleistung der Revision

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eigeneinnahmen und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Verein hat bei der Registrierung kein unbewegliches Eigentum. Über bewegliches Eigentum ist ein Nachweis zu führen.
4. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlich gültigen Bestimmungen.
5. Durch die Finanzprüfer ist einmal jährlich eine Finanzprüfung und einmal jährlich eine körperliche Inventur des beweglichen Eigentums durchzuführen.

§ 8 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - Der/ die 1. Vorsitzende,
 - Der/ die 2. Vorsitzende,
 - Der/ die Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte

1. Der Verein kann sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 15, beantragt der Vorstand die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Amt Neuhaus zu, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.04.2025 in der vorliegenden Form beschlossen worden.